

SATZUNG DES VEREINS

„PERSPECTIVES KAMERUN“

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahre.

1. Der Verein führt den Namen „ PERSPECTIVES KAMERUN “. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister, führt der Verein zusätzlich zum Namen den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zwecke des Vereins.

1. Der Verein hat den Zweck Politischneutral und unabhängig Menschen in Kamerun zu einem menschenwürdigen Dasein zu verhelfen, insbesondere durch Maßnahmen im Bildungs- und Ausbildungsbereich, der medizinischen Versorgung sowie der Reintegration und des Wiederaufbaus. Die Bildungsmaßnahmen sollen auch dem Erhalt der Kulturellen, religiösen und ethnischen Identität dienen.
2. Weitere Zwecke des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe in Kamerun.
3. Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch;
 - a. Gründung von Schulen und Krankenstationen.
 - b. Einrichtung, Pachten oder Betreiben von überbetriebliche Ausbildungsstätten, Lehrbetriebe und soziale Betreuungseinrichtungen, und die damit Zusammenhang stehende soziale Betreuung leisten.

Die Hilfe soll zügig und in der Regel subsidiär erfolgen.

4. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Zweckbestimmung auch das Ziel, andere Menschen zur Mitarbeit zu gewinnen um für Achtung und Toleranz gegenüber anderen Religionen, Kulturen und ethnischen Gruppen zu werben.
5. Der Verein will auch in der Öffentlichkeit für die Probleme der Dritten Welt werben.
6. Der Verein fördert staatliche und freie Initiativen gleicher oder ähnlicher

Art durch Informationen, Fach Tagungen, publizistische Arbeiten und - soweit erforderlich - Koordination.

7. Um diesen Zweck zu erreichen, unterstützt der Verein u. a. die Arbeit des „PERSPECTIVES KAMERUN“ in KAMERUN, wobei der Verein zu eigenen Spendenaktionen für bestimmte Schwerpunktthemen aufrufen kann und die eingehenden Sachspenden einsammeln, finanzielle Spenden über das Vereinskonto sammeln, für Projekte und Veranstaltungen, die dem Zweck des Vereins dienen und stellt diese dafür zur Verfügung im In- und Ausland. Etwaige hierfür anfallende Verwaltungsaufwendungen können gegebenenfalls von den Spenden im üblichen Rahmen abgezogen werden.
8. Bei Auflösung des Vereins oder einem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an MISSIONARY BAPTIST MINISTRIES e.V. Im Bökel 32, D42369 Wuppertal. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in § 2 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden. Als Liquidatoren werden der Vorsitzende allein oder gemeinsam mit dem Vorstand Vertreten.
9. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse sind ausschließlich zur Verwirklichung des Vereinszweckes zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihre Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedschaftsarten.

1. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen werden die sich zur Anerkennung der Satzung verpflichtet. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, der durch mindestens zwei ordentliche Mitglieder des Vereins schriftlich befürwortet werden muss, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Die

Aufnahme in den Verein ist vollzogen, sobald dem Antragsteller eine vom Vorstand unterzeichnete schriftliche Mitgliedschaftserklärung zugegangen ist.

2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
 - a. Die ordentliche Mitgliedschaft können nur volljährige natürliche Personen erlangen.
 - b. Fördernde Mitglieder sind solche natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins durch finanzielle Zuwendungen unterstützen wollen, ohne die Position eines ordentlichen Mitgliedes wahrnehmen zu wollen oder zu können. Fördernde Mitglieder haben kein Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
 - c. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden und muss unter Beachtung einer Frist von mindestens 2 Kalendermonaten dem Vorstand zugegangen sein. Zur Einhaltung der Frist ist es ausreichend, wenn die Austrittserklärung einem Mitglied des Vorstandes zugegangen ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des rückständigen Beitrages bleibt von der Streichung unberührt.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die

Berufung ist wirksam eingelegt, wenn sie innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss bei einem Mitglied des Vorstandes eingegangen ist. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechtem Eingang der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Beschließt die Mitgliederversammlung mehrheitlich den Ausschluss, so hat der Vorstand das Beschlussergebnis dem auszuschließenden Mitglied mitzuteilen. Mit Zugang der Mitteilung ist die Mitgliedschaft des Betroffenen beendet.

5. Schriftverkehr mit Mitglieder gilt 3 Tage nach Versendung an der letzte bekannte Anschrift als Zugegangen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge.

1. ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt in den Verein, im übrigen jeweils am 15. Januar eines Kalenderjahres für dieses Kalenderjahr zur Zahlung fällig.
2. **a.** Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können neben dem Jahresbeitrag Umlagen mit Obergrenze von 10,00EUR erhoben werden.
b. Unter engen Voraussetzungen, wenn die Umlageerhebung für den Fortbestand des Vereins unabweisbar notwendig und dem einzelnen Mitglied unter Berücksichtigung seiner schutzwürdigen Belange zumutbar ist, kann eine einmalige Umlage auch ohne satzungsmäßige Festlegung einer Obergrenze wirksam beschlossen werden. Das Vereinsmitglied, das die Zahlung der Umlage vermeiden will, hat ein Recht zum Austritt aus dem Verein, das es im Interesse des Vereins in angemessener Zeit ausüben muss.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden, insbesondere gegenüber ordentlichen Mitgliedern, die im überdurchschnittlichem Maße an der Erreichung der Vereinsziele mitarbeiten.

§ 7 Organe des Vereins.

- Organe des Vereins sind;

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 8. Der Vorstand.

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, der u. a. für die Pressearbeit verantwortlich ist und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Rechnungsprüfer.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen wird der Verein durch jeweils mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit einem Betrag von 10.000,00 € oder mehr verpflichten, ist im Innenverhältnis die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich.
4. Der Vorstand haftet nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Organ des Vereins zugewiesen ist. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Vorbereiten des Haushaltsplanes, Erstellung der Buchführung und des Jahresabschlusses, Erstellung eines Jahresberichts, Veranlassung der Prüfung der ordnungsgemäß geführten Buchhaltung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer; Einrichtung einer Geschäftsstelle;
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
5. Festlegung der Hilfsorganisationen, die in der Datenbank des Vereins aufgenommen werden.
6. Ansprechpartner für die Medien zur Festlegung bestimmter Spendenaktionen und deren Unterstützung durch die Website: www.perspectives-Kamerun.com
7. Der internationale Ausbau des Internet-Dienstes.
8. Akquisition zusätzlicher Fördermitglieder.
9. Festlegung der aktuellen Schwerpunktthemen.
10. Ansprechpartner für alle strategischen Partnerschaften, die den Verein mit

Sachleistungen unterstützen wie Provider, Software, Marketingunterstützung.

11. Alle Aufgaben, die den Sinn und Zweck des Vereins unterstützen.

12. Stehen Eintragung im Vereinsregister oder Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen nach Zustimmung der Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 10. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes.

- a. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren -gerechnet von der Wahl an - gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- b. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so endet automatisch sein Vorstandsamt.
- c. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen jederzeit seine Funktion niederzulegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung und wird wirksam mit ihrem Zugang bei einem anderen Mitglied des Vorstandes.
- d. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so hat der übrige Vorstand spätestens innerhalb von 6 Monaten nach dem Wirksamwerden des Ausscheidens eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der eine Ersatzwahl stattfindet.
- e. Die Amtsdauer des im Wege der Ersatzwahl bestellten Vorstandes endet zu jenem Zeitpunkt, zu welchem die Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandes geendet hätte.

§ 11. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes.

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann schriftlich beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden sind. In diesem Falle hat der Vorsitzende des Vorstandes für die so gefassten Beschlüsse ein Protokoll anzufertigen und dieses im Rundlauf durch alle

- Vorstandsmitglieder unterzeichnen zu lassen.
4. Der Vorstand führt über seine Beschlüsse Protokoll. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen.
 5. Der Vorstand verteilt, vorbehaltlich spezieller Festlegungen in dieser Satzung, die Aufgaben und gibt sich eine Geschäftsordnung, wenn dies die Mehrheit des Vorstandes wünscht.

§ 12. Mitgliederversammlung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das ordentliche Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung nur durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Es ist jedoch lediglich die Übernahme von maximal. einer Vollmacht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheit zuständig:

- a. Genehmigung des Haushaltsplanes; Entgegennahmen des Jahresberichtes;
- b. Entlastung des Vorstandes.
- c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Erhebung einer Umlage, gemäß § 6. diese Satzung.
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 13. Einberufung der Mitgliederversammlung.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt einmal jährlich durch Ladung des Vorstandes. Die Ladung beinhaltet die Tagesordnungspunkte und erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Hierbei beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Kalendertag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung während der Mitgliederversammlung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch anderer Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Jeder Sitzungsgemäß einberufen Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. a. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit fortlaufender Seitenzahl aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und Sitzungsleitenden zu unterzeichnen ist. Soweit nicht anders entschieden wird, bestimmt das Sitzungsleitenden Mitglied, wer das Protokoll führt.

b. Das Protokoll soll enthalten:

- 1) Ort und Zeit von Sitzungsbeginn und Ende.
- 2) Namen des Sitzungsleitenden und des Protokollführenden Mitglieds.
- 3) Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 4) Beschlussfähigkeit der Mitglieder. (Gründungsprotokoll müssen mindestens sieben Mitglieder anwesend sein. Am Gründungstag muss die Satzung von mindestens Sieben Mitgliedern

unterscriben und die Gründungstag vermerkt sein).

- 5) Tagesordnung.
- 6) Beschlüsse zu folgenden Tagesordnungspunkten inklusiv Abstimmungsergebnissen: Beratung und Annahmen.
- 7) Wortlaut einer Satzung Änderung .
- 8) Abgelehnte Sachanträge.

c. Es soll bis zu Beginn der nächsten Sitzung jedem Mitglied des Organs vorliegen. Es bedarf der Genehmigung des Organs. Über die Ausführung der Beschlüsse ist zu berichten.

§ 16. Beirat und Ausschüsse.

Der Vorstand ist berechtigt, Beiräte und Ausschüsse zu etablieren und einzuberufen. Der Beirat und die Ausschüsse beraten den Vorstand bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben.

1. Mitglieder eines Beirats können z.B. herausragende Personen und Institutionen des öffentlichen Lebens sein. Über die Besetzung von Beiräten entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. Soweit Mitglieder des Beirats nicht ordentliche Mitglieder des Vereins sind, sind sie berechtigt, als Gast an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu. Der Beirat wählt einen Sprecher und gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Ausschüsse werden vom Vorstand berufen. Ausschüsse können nur mit ordentlichen Mitgliedern des Vereins besetzt werden. Der Sprecher des Beirats und die Ausschussvorsitzenden können je nach Bedarf und durch Einladung des Vorstandsvorsitzenden an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 17. Datenschutz.

Name, Vorname, Adresse, Telefon - und Faxnummern sowie E- Mail-Adressen eines Mitglieds dürfen anderen Mitgliedern mitgeteilt werden, soweit die Mitglieder nichts schriftlich gegenüber dem Vorstand widersprechen. Im übrigen gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 18 Schlussbestimmung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht zulässig sein oder werden, so bleibt die Satzung im übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung mit Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine solche zu ersetzen, mit welcher der angestrebte Zweck erreicht wird.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 03. 07 . 2010 in Hasselt Belgien errichtet.